

Allgemeine Geschäftsbedingungen Neuwagen

Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt und bilden einen integrierten Bestandteil des Kaufvertrages. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, allfälligen, entgegenstehenden Bestimmungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.

I. Kaufgegenstand

Der Kaufantrag gilt für ein Kraftfahrzeug in der bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung. Bei Neukraftfahrzeugen sind serienmäßige Abweichungen in Form und Konstruktion zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbaren Abweichungen von den Angaben im Typenschein eintreten und sich hierdurch keine steuerlichen oder versicherungsmäßigen Abweichungen ergeben.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu entrichten.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kraftfahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug übernommen hat. Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin, nach ihrer Wahl auch die Niederlassung/Betriebsstätte, in welcher der Kaufvertragsabschluss getätigt wurde. Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage.

Wird das Kraftfahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr (dzt. EUR 3,--/Tag) zu verrechnen. Er haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden nur bei grobem Verschulden.

III. Übernahmebedingungen

1. Abnahmeort und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verkäufers oder die von ihm bezeichnete Betriebsstätte/das von ihm bezeichnete Auslieferungslager.
2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung den Kaufgegenstand innerhalb der Abholfrist am Abnahmeort zu übernehmen und zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Mängel sind bei Käufern, die Unternehmer im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche unverzüglich zu rügen.
3. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der Abholfrist gehen alle Gefahren auf den Käufer über. Der Verkäufer haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden am Kaufgegenstand nur mehr bei grobem Verschulden.
4. Wird der Kaufgegenstand nicht innerhalb der Abholfrist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Lieferbereitschaft übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr von derzeit EUR 3,-- zuzüglich Ust. pro Tag zu verrechnen.

IV. Kaufpreis und Kaufpreiszahlungen

1. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind ohne jeden Abzug oder Skonto an der Kasse des Verkäufers oder an einer von ihr angegebenen Zahlstelle zu leisten. Alle mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Nebenkosten für Überführung, Zustellung, Spesen, Gebühren, Stempel, Finanzierungskosten u. dgl. gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Für Einmahnungen hat der Käufer pro Mahnung EUR 10,-- dem Verkäufer zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Käufer außergerichtliche Betreibungsmaßnahmen nach staatlich anerkannten Tarifen dem Verkäufer zu ersetzen.
2. Der Käufer kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers mit Konnexen, unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bis zur Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5 (fünf) Prozent des Kaufpreises vornimmt. Von der Preiserhöhung hat der Verkäufer den Käufer nachweislich mit der Aufforderung zu verständigen, sich innerhalb der angemessenen Frist von 10 (zehn) Tagen ausdrücklich zu erklären, vom Vertrag zurückzutreten. In dieser Verständigung ist der Käufer darauf hinzuweisen, dass die Kaufpreiserhöhung von ihm als genehmigt gilt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Kaufpreiserhöhungen, wenn sie aus den auf Seite 1 angeführten Umständen eintreten!

V. Rücktritt und Rücktrittsbelehrung

1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Bei Nichterfüllung des Vertrages oder unbegründetem Rücktritt durch den Verkäufer hat dieser eine etwaige Anzahlung zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 4% p.a. innerhalb von 8 (acht) Tagen an den Käufer rückzuerstatten und kann keine Kosten verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, entweder auf Erfüllung des Vertrages zuzüglich des angemessenen Standgeldes auf Punkt II./4. zu bestehen, oder vom Verträge, unter Berechnung einer Stornogebühr in Höhe von 10% des Gesamtpreises oder eines allfälligen höheren Schadenersatzes zurückzutreten.

4. Für den Fall, dass dieser Kaufantrag/Bestellung weder in den vom Verkäufer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurde und der Käufer auch nicht im Rahmen einer Werbefahrt oder durch Ansprechen auf einer Straße vom Verkäufer in der dafür vorgesehenen Räume gebracht wurde, kann der Käufer von seinem Kaufantrag/Bestellung oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Käufer den Besitz an der Ware erlangt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Anwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn das er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. Der Käufer kann darüber hinaus im Sinn des § 3a KSchG zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zug der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmens erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Forderung und die Aussicht auf einen Kredit. Dieses Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG steht dem Käufer nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur im erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden.-Im Fall des Rücktritts nach § 3a KSchG beginnt die Frist zu laufen, sobald für den Käufer erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Maß eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien.

5. In Kenntnis der Rücktrittsregelung nach § 3a KSchG wird unter einem der Ausschluss des Rücktrittsrechtes gemäß § 3a Abs 4 Z 2 KSchG vereinbart.

6. Die Rücktrittsregelungen gelten im Übrigen nur dann, wenn ein Verbrauchergeschäft vorliegt.

VI. Ersatzlieferung

Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und kann unter Inanspruchnahme einer allenfalls verlängerten Lieferfrist an seiner Stelle einen gleichwertigen Kaufgegenstand liefern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer auf seine Kosten gegen die der Kfz-Vollkaskoversicherung bis zur Höhe des ausstehenden Kaufpreises an die Verkäuferin ab und nimmt diese die Abtretung für diesen Fall ausdrücklich an.

2. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer sofort zu verständigen.

VIII. Gewährleistung

In allen Fällen der Gewährleistung kann sich der Verkäufer von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht oder im Falle des Preisminderungsanspruches in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das Fehlende nachträgt.

Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kraftfahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 ff ABGB und § 8 ff KSchG, soweit der Käufer Konsument ist.

IX. Garantiebestimmungen

Der Verkäufer übernimmt bei allen Neufahrzeugen die Garantie im Rahmen der vom Erzeugerwerk geleisteten Garantie entsprechend den beigehefteten Garantiebestimmungen des Herstellerwerkes.

X. Haftung

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich generell auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit und wird dieselbe für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Sachschäden von Unternehmern ausgeschlossen.

XI. Datenschutz

Der Käufer wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die verkaufende Firma nach den Bestimmung des Datenschutzgesetzes beim Österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR 0908291 eingetragen ist. Die im Kaufantrag aufscheinenden Angaben werden z. T. automationsunterstützt verarbeitet. Der Käufer erteilt daher hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass alle im Kaufantrag enthaltenen Angaben registriert und verarbeitet werden können. Der Käufer ist berechtigt, schriftlich unter Beifügung eines Identitätsnachweises (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises) Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen. Weiters hat der Käufer das Recht auf Richtigstellung oder Löschung von Daten, die unrichtig oder entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

XII. Gerichtsstand

Die Stadt Salzburg wird als ausschließlicher Gerichtsstand unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie als Erfüllungsort vereinbart, sofern dem nicht § 14 Konsumentenschutzgesetz entgegensteht.

XIII. Sonstige oder Allgemeine Bestimmungen

Der Käufer ist an seine Vertragserklärung nach Maßgabe dieses Formulars vier Wochen ab Eingang des Antrages bei der Verkäuferin gebunden. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Vereinbarung bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht und gelten solche, die den unwirksamsten wirtschaftlich am nächsten kommen. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Der Käufer bestätigt, dass die im Vertragstext fett gedruckten Vertragsbestimmungen, insbesondere jene über die Einschränkung der Haftungen, der Gewährleistungsfristen, Einschränkung des Rücktrittsrechtes sowie die Beschränkung der Vertretungsbefugnis ausdrücklich besprochen und ausgehandelt wurden und er zur Kenntnis nimmt, dass über den Vertragstext hinausgehende Zusagen Verkaufsberater oder des Verkaufsleiters der Verkäuferin vorliegt. Der Käufer bestätigt, auch in Kenntnis zu sein, dass der Verkäufer keine Inkassovollmacht hat.

Es werden folgende Sondervereinbarungen getroffen:

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Es gilt das Gebot der Schriftlichkeit, was auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz gilt.

Stand: November 2015